

Amt Schönberger Land**Amtliche Bekanntmachungen****Amtliche Bekanntmachung
der Stadt Dassow****Bebauungsplan Nr. 32
„Pötenitzer Chaussee“ der Stadt Dassow**

hier: Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie der frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB

Die Stadtvertretung der Stadt Dassow hat in ihrer Sitzung am 30.04.2024 den Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 32 „Pötenitzer Chaussee“ gebilligt.

Mit dem Bebauungsplan Nr. 32 beabsichtigt die Stadt Dassow, die planungsrechtlichen Grundlagen für die städtebauliche Entwicklung von Wohnbauflächen zu schaffen.

Die Stadtvertretung beschließt zudem, mit dem vorliegenden Vorentwurf die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB sowie die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit soll durch einen Aushang des Vorentwurfs im Amt Schönberger Land sowie im Internet durchgeführt werden.

Der Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 32, die dazugehörige Begründung sowie der Umweltbericht liegen in der Zeit vom **03.06.2024 bis einschließlich 04.07.2024**

auf der Internetseite des Amtes Schönberger Land unter folgender URL veröffentlicht.

<https://www.schoenberger-land.de/Amt-Schönberger-Land/Bekanntmachungen/Auslegungen/>

Zudem werden die Unterlagen in das Bau- und Planungsportal M-V eingestellt.

<https://www.bauportal-mv.de/bauportal/Bauleitplaene>

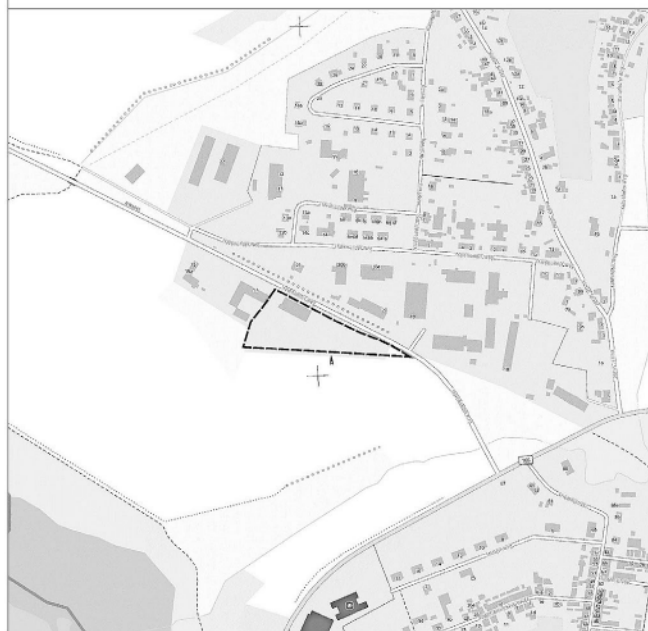
Zusätzlich erfolgt eine öffentliche Auslegung im Fachbereich IV – Bauen und Gemeindeentwicklung des Amtes Schönberger Land, Dassower Straße 4, 23923 Schönberg, während der Dienstzeiten. Während der Veröffentlichungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen einsehen. Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden, können bei Bedarf aber auch schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Fachbereich IV – Bauen und Gemeindeentwicklung
des Amtes Schönberger Land
Dassower Straße 4, 23923 Schönberg
Tel.: 038828 – 330 1410
E-Mail: bauleitplanung@schoenberger-land.de

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Landesdatenschutzgesetz. Sofern die Stellungnahme ohne Absenderangaben abgegeben wird, erhält der Absender keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Dassow, den 21.05.2024
gez. Annett Pahl
Bürgermeisterin

Anlage: Übersichtsplan Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 32 „Pötenitzer Chaussee“ der Stadt Dassow



Es sind folgende Unterlagen einsehbar:

- Dassow B-Plan 32 Pötenitzer Chaussee 2024-04-19
- Dassow B-Plan 32 Pötenitzer Chaussee Begründung 2024-01-23
- Umweltbericht: UB-Dassow – 16-11-22
- Potenzialanalyse/Faunistisches Gutachten: FG Dassow 01.04.2022 HM
- Schalltechnische Untersuchung: STU B-Plan Nr 32 Dassow 2022-01-19
- Baugrunduntersuchung: 2021-12-06 Baugrunduntersuchung B-Plan 32

Im Internet unter www.schoenberger-land.de/Bekanntmachungen mit Ablauf des 23.05.2024 bekannt gemacht.

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Selmsdorf**Satzung über die 3. Änderung des
Bebauungsplanes Nr. 10 „Flöhkamp“**

hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Selmsdorf hat am 11.04.2024 die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Flöhkamp“ als Satzung beschlossen und die Begründung dazu gebilligt.

Der Satzungsbeschluss der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Flöhkamp“ wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert am 20.12.2023 (BGBl. I S. 394) bekannt gemacht. Die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Flöhkamp“ wird am Erscheinungstag dieser Bekanntmachung wirksam.

Jede Person kann die Satzung und die dazugehörige Begründung sowie die der Satzung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen und DIN-Normen) ab diesem Tage im Amtsgebäude des Amtes Schönberger Land, Fachbereich IV – Bauen und Gemeindeentwicklung, Dassower Straße 4, 23923 Schönberg, während der Dienststunden einsehen und Auskunft über den Inhalt verlangen.

Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes,

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Selmsdorf unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 BauGB). Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Etwilige Verstöße gegen Verfahrensvorschriften der Gemeindeordnung der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) oder von aufgrund der KV M-V erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 sind nach § 5 Abs. 5 KV M-V in dem dort bezeichneten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich die Verletzung ergeben soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Selmsdorf geltend gemacht worden sind.

Selmsdorf, den 21.05.2024

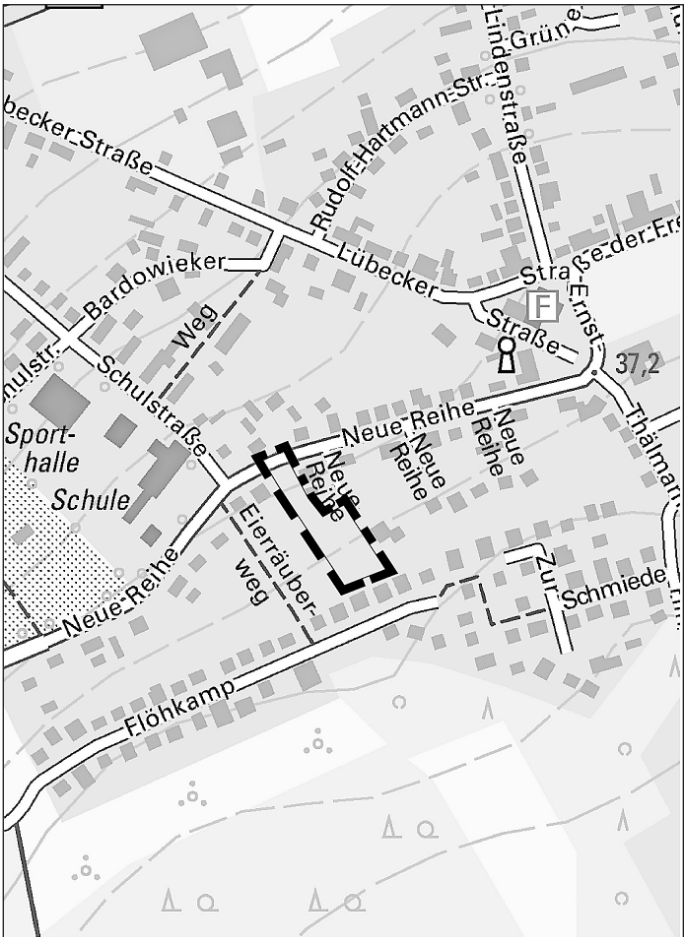
gez. Marcus Kreft

Bürgermeister

Im Internet unter www.schoenberger-land.de/Bekanntmachungen mit Ablauf des 23.05.2024 bekannt gemacht.

Übersichtsplan

Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Flöhkamp“ der Gemeinde Selmsdorf



Kartengrundlage: GeoBasis DE/M-V 2023

Informationen aus den Kommunen und dem Amt

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Menzendorf für die Haushaltsjahre 2023/2024

Aufgrund der § 45 i.V.m. §§ 47,48 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 07.03.2024 und nach Vorlage beim Landrat des Landkreises Nordwestmecklenburg folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Ergebnis- und Finanzhaushalt

Mit dem Nachtragshaushaltsplan für die Haushaltsjahre 2023/2024 werden

		in 2023		in 2024	
		von bisher EUR	auf EUR	von bisher EUR	auf EUR
1.	im Ergebnishaushalt				
	der Gesamtbetrag der Erträge	317.400	317.400	302.400	331.800
	der Gesamtbetrag der Aufwendungen	429.400	429.400	449.700	448.500
	das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	-112.000	-112.000	-147.300	-116.700
2.	im Finanzhaushalt				
a)	der Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen	294.200	294.200	278.700	308.100
	der Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen ¹	378.700	378.700	415.200	414.000
	der jahresbezogene Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen	-84.500	-84.500	-136.500	-105.900
b)	der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	30.900	30.900	26.000	25.700
	der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	280.200	280.200	384.700	384.700
	der Saldo aus Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-249.300	-249.300	-358.700	-359.000

festgesetzt.

¹ einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen